

3983 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienberechtigungsgesetz geändert wird

Eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Studienberechtigungsprüfung ist die Vollendung des 22. Lebensjahres. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll bewirkt werden, daß die Vollendung des 20. Lebensjahres genügt, wenn die Bewerber eine Lehrabschlußprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, eine österreichische berufsbildende mittlere Schule oder eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige inländische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und danach einen weiteren Bildungsgang absolviert und dabei insgesamt eine mindestens vierjährige Ausbildungsdauer erreicht haben.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienberechtigungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Erich P u t z
Berichterstatter

Siegfried S a t t l b e r g e r
Vorsitzender